

Kennziffer

Abschlussprüfung 2015

im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

VFA

am 07. Mai 2015

Schriftliche Prüfungsarbeit im Fachgebiet

Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

- Hinweis:** Diese Prüfungsarbeit besteht aus 3 Blättern (incl. Deckblatt). Bitte überprüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit und melden eventuell fehlende Blätter bei der Aufsicht.
- Hilfsmittel:** VSV Thüringen oder eine andere vergleichbare Gesetzessammlung (Textausgabe),
nicht programmierbarer Taschenrechner
- Zeit:** 120 Minuten
- Erreichbare Punktzahl:** 100 Punkte
- Bearbeitungshinweis:** Die Aufgaben sind zu bearbeiten.
Die Antworten sind - soweit vorhanden - unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu begründen.
- Zeitpunkt des Beginns:**
- Zeitpunkt der Abgabe:**

Sachverhalt:

In der kreisangehörigen Gemeinde Tannenroda, 5.250 Einwohner, Landkreis Tulpenfeld, hat Bürgermeister Josef Bauer alle Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung eingeladen.

Lediglich das Gemeinderatsmitglied Horst Hub bekam keine Einladung, denn Herr Hub hatte einige Tage vorher erklärt, dass er sich für einen Monat im Urlaub in Südtirol befinden werde.

Bei der Sitzung sind 16 Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister anwesend, die übrigen, darunter Horst Hub, haben sich entschuldigt. Unter anderem wird der Antrag der Inhaberin der Firma „Aluminium Blau“, Berta Blau, auf Einleitung der Abwässer ihres Betriebs in die gemeindliche Abwasserbeseitigung behandelt.

Berta Blau schreibt in ihrem Antrag u. a., dass sie diesen „eklatanten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz“ nicht mehr länger hinnehmen könne. Alle anderen Wohngebäude seien doch seit langem angeschlossen. Nach der gemeindlichen Satzung für die Entwässerungseinrichtung dürfen die Abwässer aus der Metallbearbeitung dieser Firma nicht eingeleitet werden, weil sie in der Kläranlage wegen der in ihnen enthaltenen Chemikalien erhebliche Schäden verursachen würden. Wie die zuständige Fachbehörde bestätigte, würde u. a. der biologische Abbau der Schadstoffe im Abwasser unmöglich gemacht.

Der Bürgermeister lässt mit Schreiben vom 16.03.2015, das am selben Tag per Übergabe-Einschreiben zur Post gegeben wird, Berta Blau mitteilen, dass und warum der Antrag abgelehnt worden sei. Der Brief wird von ihm persönlich unterschrieben. Berta Blau, die als Zuhörerin bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung während der Beratung und der Diskussion zu ihrem Antrag anwesend war, erklärte telefonisch am gleichen Tag gegenüber dem Bürgermeister, dass sie mit der Ablehnung nicht einverstanden sei. Sie werde das Schreiben der Gemeinde gar nicht lesen und somit auch nicht zur Kenntnis nehmen; damit könne die Ablehnung auch nicht wirksam werden. Das sei ohnehin alles „null und nichtig“, weil der Beschluss des Gemeinderats ungültig sei, wie sie vom Landratsamt - telefonisch nach Schilderung des Sitzungsablaufs - erfahren habe.

Kurz darauf ruft der Leiter der Referats Kommunalaufsicht des Landratsamts Tulpenfeld bei der Gemeinde Tannenroda an und ersucht, ihm Kopien der Niederschrift über den Beschluss zu Tagesordnungspunkt (Beschlussbuchauszug) und der Äußerung der zuständigen Fachbehörde zu übersenden. Nur widerwillig will der Bürgermeister dem Ersuchen nachkommen. Er hofft, dass vom Kreistag des Landkreises Tulpenfeld etwaige förmliche Maßnahmen gegen die Gemeinde Tannenroda durch Beschluss „außer Kraft gesetzt werden“. Er beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Aufgaben/Fragen:

1. Hat der Bürgermeister Josef Bauer den Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen?

10 Punkte

2. Liegt, wie von Berta Blau behauptet, ein Verstoß gegen den Verwaltungsgrundsatz der Gleichbehandlung vor?

8 Punkte

3. Erläutern Sie,

- 3.1 warum das Schreiben vom 16.03.2015 an Frau Blau ein Verwaltungsakt ist!

12 Punkte

- 3.2 ob lediglich eine telefonische Mitteilung der Entscheidung des Gemeinderates an Frau Blau auch einen Verwaltungsakt darstellt!

10 Punkte

4. Konnte der Verwaltungsakt der Gemeinde vom 16.03.2015 wirksam werden, obwohl

- 4.1 Berta Blau sich weigert, „vom Schreiben der Gemeinde Kenntnis zu nehmen“,

10 Punkte

- 4.2 der Gemeinderatsbeschluss dazu angeblich ungültig sei?

10 Punkte

5. Warum ist das Landratsamt Tulpenfeld berechtigt, die Unterlagen zu verlangen?

10 Punkte

6. Was könnte das Landratsamt Tulpenfeld förmlich unternehmen, wenn es zur Überzeugung käme, dass der Beschluss des Gemeinderats tatsächlich rechtswidrig die Gemeinde Tannenroda aber nicht zur Abänderung bereit wäre?

10 Punkte

7. Könnte die Gemeinde Tannenroda förmlich gegen das Einschreiten des Landratsamtes Tulpenfeld vorgehen?

10 Punkte

8. Könnte der Kreistag des Landkreises Tulpenfeld durch Beschluss eine derartige vom Landratsamt getroffene Maßnahme gegen die Gemeinde Tannenroda „außer Kraft setzen“?

10 Punkte

Bearbeitungshinweise:

1. Frau Blau ist alleinige Inhaberin der Firma, die keine juristische Person ist.
2. Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 2 ThürKO).
3. In der gemeindlichen Satzung sind keine Formvorschriften für die Entscheidungen zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung enthalten.